



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Volkszählungsgesetz
1980 geändert wird

Wien, am 7. April 1988
Kettner/Pos
Klappe 2259
028 - 96/88

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft: Volkszählungsgesetz 1980
Zl. 3 GE/988
Datum: 12. APR. 1988
Verteilt: 13. April 1988 Prästektor
St. Slavac

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 25. Jänner 1988,
Zahl 10.100/150-IV/6/87, vom Bundesministerium für Inneres
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird, gestattet sich
der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu übersenden.

Dr. Pramböck

Beilagen

(DKfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

*Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Volkszählungsgesetz
1980 geändert wird*

*Wien, am 7. April 1988
Kettner/Pos
Klappe 2259
028 - 96/88*

*An das
Bundesministerium für Inneres*

*Herrengasse 7
1010 Wien*

Zu dem mit Note vom 25. Jänner 1988, Zl. 10.100/150-IV/6/87, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird, beeckt sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Entwurf zur Abänderung des Volkszählungsgesetzes 1980 entspricht im wesentlichen den Ergebnissen der bisherigen Beratungen.

Im Hinblick auf die besondere Sensibilität der Bevölkerung gegen Fragen der öffentlichen Verwaltung über den privaten Bereich sowie auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes erscheint es dem Österreichischen Städtebund erforderlich, die im Zuge der Volkszählung und der damit verbundenen weiteren Erhebungen zur Klärung des Wohnsitzes notwendigen Fragen direkt im Gesetz festzuschreiben bzw. zu umschreiben. Die im § 10 Abs. 4 des vorliegenden Novellierungsentwurfs vorgesehene Verordnungsermächtigung dürfte nicht ausreichen, um die Fragen an den Bürger mit Gesetzesauftrag zu verankern. Auch nimmt die vorliegende Novelle auf die Möglichkeiten eines besonderen Datenschutzes durch Ausgabe von Kuverts, in welchen die Zählpapiere verschlossen abgegeben werden, keinen direkten Bezug. Diese Möglichkeit

- 2 -

wurde bereits bei der Volkszählung 1981 in verschiedenen größeren Gemeinden genutzt. Es wäre zu überlegen, ob nicht auch hier im Rahmen der Verfahrensvorschriften ein Hinweis auf diese Möglichkeit aufgenommen werden soll.

Im einzelnen werden noch folgende Bemerkungen angebracht bzw. Ergänzungen des Volkszählungsgesetzes 1980 sowie des vorliegenden Novellierungsentwurfes vorgeschlagen:

1. zu § 2 Abs. 4:

Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht den Beratungen und ermöglicht die Erfassung der zur Klärung der Frage des ordentlichen Wohnsitzes benötigten Informationen.

2. zu § 3 Abs. 1:

Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen zu § 10 Abs. 4 entspricht die Bestimmung des § 3 den Bedürfnissen.

3. zu § 6a:

Im Abs. 2 und 3 werden folgende Änderungen angeregt:

Abs. 2: Begeht eine Gemeinde die Zurechnung einer Person, die angegeben hat, ihren ordentlichen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde zu haben, so hat sie ein derartiges Begehren samt Begründung gemeinsam mit der Übermittlung der Zählpapiere zu stellen. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die vom Begehren betroffene Gemeinde zu hören und bei seiner Entscheidung die Kriterien dieses Gesetzes zu beachten.

Abs. 3: Beabsichtigt das Österreichische Statistische Zentralamt von Amts wegen die Korrektur der Zurechnung einer Person, so hat es ebenfalls die Bestimmung des Abs. 2 zu beachten.

4. zu § 10 Abs. 4:

Der § 10 Abs. 4 würde den Bedürfnissen für eine sinnvolle Überprüfung des tatsächlichen Vorhandenseins

eines ordentlichen Wohnsitzes entsprechen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird jedoch vorgeschlagen, die im Abs. 4 vorgesehenen Fragen noch weiter zu ergänzen und die Verordnungsermächtigung wirklich auf technische Details zu beschränken. Es sollte auch das Wort "niedergelassen" durch das Wort "Wohnsitz" ersetzt werden. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

Abs. 4:

"In der Verordnung gemäß Abs. 1 lit c sind auch Drucksorten zum Zweck der Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes von Personen, die mehrere Wohnsitze haben, vorzusehen. Hierbei sind Fragen nach dem Namen, Alter, dem ordentlichen Wohnsitz der übrigen Familienmitglieder, nach der Aufenthaltsdauer, nach dem Ort, von dem aus der Weg zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte bzw. zum Kindergarten angetreten wird, die Gemeinde des Arbeitsplatzes bzw. der Ausbildungsstätte oder des Kindergartens sowie die Art der Unterkunft zu stellen. Weiters können Fragen über eventuelle Nebenerwerbe mit der zeitlichen Dauer der aktiven Betätigung innerhalb des Jahres sowie Fragen über die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen, von Sozialleistungen, nach der Gemeinde der Eintragung in die Bundeswählerevidenz oder nach besonderen gesellschaftlichen Betätigungen gestellt werden."

Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, daß die notwendigen Informationen zur Klärung der Frage, wo ein ordentlicher Wohnsitz tatsächlich gegeben ist und zu welchem im Sinne des § 2 (4) ein überwiegendes Nahverhältnis besteht, erhoben werden können. Dies wird auch zur Vermeidung von Reklamationen beitragen.

5. zu § 5:

Im § 5 des Volkszählungsgesetzes 1980 wird bestimmt, daß die Gemeinden bei der Durchführung der Volkszählung im übertragenen Wirkungsbereich mitzuwirken haben. Neben der Verteilung und Einsammlung der Drucksorten

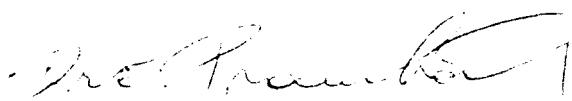
- 4 -

wird den Gemeinden aufgetragen, die Vollzähligkeit und Vollständigkeit der Ausfüllung zu überprüfen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Gemeinden die vorhandenen Verwaltungsdaten (Meldedaten, Wählerevidenz und sonstige Evidenz) zur Erfüllung der im Volkszählungsgesetz übertragenen Aufgaben verwenden dürfen. Dies soll ebenfalls im Gesetz geregelt werden. Es wird daher vorgeschlagen, im § 5 einen weiteren Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Zur Erfüllung der den Gemeinden übertragenen Aufgaben der Überprüfung der Vollzähligkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben können diese die eigenen Verwaltungsdaten heranziehen."

Mit der Aufnahme dieser Bestimmung im Volkszählungsgesetz würde die rechtliche Grundlage für die Verwendung von Daten zur Erfüllung der den Gemeinden übertragenen Aufgaben geschaffen. Daß die Gemeinden diese Daten verwenden können und müssen, hat der Verfassungsgerichtshof im Urteil anlässlich der Überprüfung der Volkszählungsergebnisse 1981 ausdrücklich festgestellt. Die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmungen würde zum besseren Verständnis und zur Rechtssicherheit beitragen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär